

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband

MAWV, Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen
Tel.-Nr.: 03375/2568823 Fax-Nr.: 03375/2568826

1. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung

des

Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes

(MAWV)

Aufgrund der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg KVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 ((GVBl. I/24, (Nr. 10), S. 1), der §§ 2 f und 10 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 10.07.2014 (GVBl. I, 14, Nr. 32), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GVBl. I/24, (Nr. 10), S. 77), der §§ 1, 2, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2019 (GVBl. I, 19, Nr. 36), hat die Verbandsversammlung des MAWV in ihrer Sitzung am **13. Juni 2024** diese Satzung beschlossen.

I.

Die Schmutzwassergebührensatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAVV) vom 14.03.2024 wird wie folgt geändert:

§ 11 wird wie folgt neu gefasst:**§ 11 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:**

„(1) Entsorgungsgebiet WAVAS

a) Die für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung zu zahlende Schmutzwassergebühr beträgt je angefangenen halben Kubikmeter

- aus abflusslosen Gruben abgefahrenen Schmutzwassers über frei zugängliche Entnahmestutzen unmittelbar an der Grundstücksgrenze, die an eine öffentliche Straße grenzt

▪ **4,49 €**

aus abflusslosen Gruben abgefahrenes Schmutzwassers ohne Entnahmestutzen und mit Entnahmestutzen, die die im vorherigen Absatz genannten Voraussetzungen nicht erfüllen

▪ **5,68 €**

- aus Kleinkläranlagen abgefahrenen Klärschlammes über frei zugängliche Entnahmestutzen unmittelbar an der Grundstücksgrenze, die an eine öffentliche Straße grenzt

▪ **28,78 €**

aus Kleinkläranlagen abgefahrenen Klärschlammes ohne Entnahmestutzen und mit Entnahmestutzen, die die im vorherigen Absatz genannten Voraussetzungen nicht erfüllen

▪ **29,99 €**

Die Mengengebühr beinhaltet nicht die Abfuhrkosten.

Sie beinhaltet die Verwendung von Schläuchen bis zu einer Länge von 10 m.

b) Die Grundgebühr je Anschluss für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwassereinrichtung für Grundstücke mit Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Nenndurchflussleistung (mit Ausnahme Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen) beträgt bis einschließlich

Zählernennleistung	Grundgebühr in €/Monat
Qn 2,5	4,09
Qn 6	9,82
Qn 10	16,36
Qn 15	24,54
Qn 25	40,90
Qn 40	65,44
Qn 60	98,16
Qn 150	245,40
Qn 250	409,00
Qn 600	981,60

Für Grundstücke ohne Wasserzähler wird die monatliche Grundgebühr für eine Zählernennleistung Qn 2,5 erhoben, es sei denn, auf dem Grundstück fällt so viel Schmutzwasser an, so dass der Einbau eines größeren Zählers erforderlich wäre. In diesem Fall gelten die obigen Grundgebühren entsprechend Abs. 1 b) Satz 1.

- c) Die Grundgebühr je Anschluss für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwassereinrichtung für Grundstück mit Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Dauerdurchflussleistung (mit Ausnahme Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen) beträgt bis einschließlich:

Zählernennleistung	Grundgebühr in €/Monat
Q 3 / 4	4,09
Q 3 / 10	10,23
Q 3 / 16	16,36
Q 3 / 25	25,56
Q 3 / 40	40,90
Q 3 / 63	64,42
Q 3 / 100	102,25
Q 3 / 160	163,60
Q 3 / 250	255,63
Q 3 / 400	409,00
Q 3 / 630	644,18
Q 3 / 1.000	1.022,50
Q 3 / 1.600	1.636,00

Für Grundstücke ohne Wasserzähler wird die monatliche Grundgebühr für einen Anschluss und Dauerdurchfluss von Q 3/ 4 erhoben, es sei denn, auf dem Grundstück fällt so viel Schmutzwasser an, so dass der Einbau eines größeren Zählers erforderlich wäre. In diesem Fall gelten die obigen Grundgebühren entsprechend Abs. 1 c) Satz 1.

- d) Die Grundgebühr ist bei der Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben zu entrichten, wenn die auf einem Grundstück anfallenden Fäkalien in eine Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- e) Neben den Gebührensätzen nach § 11 Abs. 1 a) werden folgende Zuschläge erhoben:
- | | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|------------------|
| aa) Zuschlag von Schlauchlängen pro angefangenen Meter über 10 m bis 40 m: | 4,05 | €/m |
| bb) Zuschlag von Schlauchlängen über 40 m: | 4,88 | €/Abfuhr |
| cc) Zuschlag für Einsatz kleinformatiger Fahrzeuge (Fahrzeuge < 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht oder schmaler als 2,3 m Breite lt. Zulassungsbescheinigung Teil 1 und Fäkalientankvolumen kleiner als 6,5m ³): | 41,65 | €/m ³ |
| dd) Zuschlag für Notdiensteinsatz am Montag bis Freitag zwischen 06:00 Uhr und 19:00 Uhr: | 190,40 | €/Std. |
| ff) Zuschlag für Notdiensteinsatz am Montag bis Freitag zwischen 19:00 Uhr und 06:00 Uhr sowie am Samstag: | 190,40 | €/Std. |
| gg) Zuschlag für vergebliche Anfahrt | 28,44 | €/Anfahrt. |

Eine Abfuhr an Sonn- und Feiertagen erfolgt grundsätzlich nicht.

- f) Neben der Mengengebühr nach Absatz 1 a) wird bei erfolgter Anfahrt eine Anfahrsgebühr erhoben. Bei mehrmaligen Entleerungen pro Jahr kommt die Anfahrsgebühr mehrmals zur Abrechnung.

Die Anfahrsgebühr beträgt: 28,44 €

II.
Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung tritt am 01.08.2024 in Kraft.

Königs Wusterhausen, 14.06.2024


Ripplinger
Stellvertreter des Verbandsvorstehers

